



## NACHTRAGSKREDITE

StRH 2024 / 03

StRH 2024/03

St. Pölten, im März 2024

---

Magistrat der Stadt St. Pölten  
Stadtrechnungshof  
Julius Raab-Promenade 49  
3100 St. Pölten

Tel.: +43 2742 333 3901  
e-mail: [stadtrechnungshof@st-poelten.gv.at](mailto:stadtrechnungshof@st-poelten.gv.at)  
web: [www.st-poelten.at](http://www.st-poelten.at)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abbildungs- und Tabellenverzeichnis .....</b>	<b>3</b>
<b>1 Einleitung.....</b>	<b>4</b>
1.1 Prüfungsgrundlagen.....	4
1.2 Prüfauftrag .....	4
1.3 Prüfungsgegenstand .....	4
1.4 Erläuterungen zum Berichtsaufbau .....	4
<b>2 Grundlagen .....</b>	<b>5</b>
2.1 Definitionen .....	5
2.2 Rechtliche Grundlagen.....	6
2.2.1 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz.....	6
2.2.2 Voranschlag der Stadt St. Pölten .....	6
2.3 Praktische Abwicklung .....	6
<b>3 Nachtragskredite für das Rechnungsjahr 2022.....</b>	<b>9</b>
3.1 Übersicht.....	9
3.2 Formalprüfung.....	10
3.2.1 Zuständigkeit der Beschlussfassung.....	10
3.2.2 Unterschriften auf den Formularen.....	10
3.2.3 Prüfung der Begründung und Bedeckung .....	10
3.3 Bedeckung der Nachtragskredite 2022 .....	12
3.3.1 Übersicht.....	12
3.3.2 Kreditübertragungen .....	12
3.3.3 Mehreinnahmen .....	12
3.3.4 Mehreinnahmen Ertragsanteile .....	14
3.3.5 Verstärkungsmittel .....	14
3.3.6 Rücklagenentnahmen .....	15
3.4 Nachweis im Rechnungsabschluss.....	15
3.5 Nachträgliche Beschlussfassung im Rechnungsabschluss.....	15
3.6 Nicht bedeckte Budgetüberschreitungen .....	16
3.6.1 Deckungsringe .....	16
3.6.2 Einzelkonten.....	16
<b>4 Nachtragskredite für das Rechnungsjahr 2023 .....</b>	<b>17</b>
4.1 Übersicht.....	17
4.2 Formalprüfung.....	18
4.3 Bedeckung der Nachtragskredite 2023 .....	18
4.3.1 Übersicht.....	18
4.3.2 Verstärkungsmittel .....	19
4.3.3 Rücklagenentnahmen .....	20

4.4.	Nicht bedeckte Budgetüberschreitungen .....	21
4.4.1	Deckungsringe .....	21
4.4.2	Einzelkonten.....	21
<b>5</b>	<b>Nachtragskredite für das Rechnungsjahr 2024 .....</b>	<b>22</b>
<b>6</b>	<b>Zweckbindung und Höhe von Verstärkungsmitteln .....</b>	<b>23</b>
<b>7</b>	<b>Voranschlagsvermerk (Deckungsfähigkeit) .....</b>	<b>25</b>
<b>8</b>	<b>Zusammenfassung und Empfehlungen.....</b>	<b>27</b>

## Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

<i>Abbildung 1: Formular Nachtragskredit</i> .....	7
<i>Abbildung 2: Bedeckung der Nachtragskredite 2022</i> .....	12
<i>Abbildung 3: Bedeckung der Nachtragskredite 2023</i> .....	18
<i>Tabelle 1: Nachtragskredite 2022</i> .....	9
<i>Tabelle 2: Bedeckung durch Mehreinnahmen Grundbesitz 2022</i> .....	13
<i>Tabelle 3: Bedeckung durch Verstärkungsmittel 2022</i> .....	14
<i>Tabelle 4: Nicht bedeckte Überschreitungen 2022 (Deckungsringe)</i> .....	16
<i>Tabelle 5: Nachtragskredite 2023</i> .....	17
<i>Tabelle 6: Bedeckung durch allgemeine Verstärkungsmittel 2023</i> .....	19
<i>Tabelle 7: Bedeckung durch Verstärkungsmittel (Strom) 2023</i> .....	20

# 1 Einleitung

## 1.1 Prüfungsgrundlagen

Der Stadtrechnungshof prüft gemäß § 48 NÖ. Stadtrechtsorganisationsgesetz, LGBl. 1026-0 die gesamte Ausgaben- und Einnahmengarung der Stadt, ihrer Anstalten und Eigenbetriebe, der von ihr verwalteten Fonds und Stiftungen, die gesamte Schuldengarung sowie die Garung mit dem beweglichen und unbeweglichen Gemeindevermögen auf

- a) die rechnerische Richtigkeit,
- b) die Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften und
- c) die Einhaltung der Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Der Stadtrechnungshof hat unmittelbar an den Bürgermeister, den Ausschuss für Kontrolle und den Magistratsdirektor zu berichten.

## 1.2 Prüfauftrag

Der Gemeinderat der Stadt St. Pölten beschloss in seiner Sitzung vom 27. November 2023, TOP 3 dem Stadtrechnungshof folgenden Prüfauftrag zu erteilen<sup>1</sup>:

***Der Stadtrechnungshof wird beauftragt, eine Prüfung sämtlicher ab 1. Jänner 2022 gelegter und vom Gemeinderat beschlossener Nachtragskredite durchzuführen und dem Gemeinderat ehestmöglich, aber jedenfalls bis zur Gemeinderatssitzung 06/2023 Bericht zu erstatten.<sup>2</sup>***

Der Leiter des Stadtrechnungshofes wurde am 28. November 2023 schriftlich über diesen Prüfauftrag in Kenntnis gesetzt.

## 1.3 Prüfungsgegenstand

Der Stadtrechnungshof prüfte die Ordnungsmäßigkeit der im Zeitraum 1. Jänner 2022 bis 29. Jänner 2024 vom Gemeinderat genehmigten Nachtragskredite. Darüber hinaus wurde geprüft, ob alle Überziehungen von Voranschlagsstellen oder Deckungsringen in den Rechnungsjahren 2022 und 2023 durch entsprechende Beschlüsse gedeckt waren.

In die Prüfung einbezogen war der Geschäftsbereich V/1 Finanzen.

## 1.4 Erläuterungen zum Berichtsaufbau

Im Bericht getätigte Empfehlungen des Stadtrechnungshofes sind grün unterlegt, Feststellungen durch einen seitlichen grünen Längsstrich gekennzeichnet.

---

<sup>1</sup> Zusatzantrag gem. § 17 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat, einstimmiger Beschluss

<sup>2</sup> Wortlaut des Antrages. Der Bericht ist spätestens bis zur GR-Sitzung **im Juni 2024** vorzulegen.

## 2 Grundlagen

### 2.1 Definitionen

#### **Nachtragskredit**

Der Nachtragskredit ist ein nachträglich bewilligter Voranschlagskredit, der den Voranschlag ergänzt. Er kommt ins Spiel, wenn ein Aufwand oder eine Investitionsausgabe unvermeidlich ist und kein ausreichender Voranschlagskredit zur Verfügung steht.

Die Bedeckung kann durch Minderausgaben oder Mehreinnahmen erfolgen.

Nachtragskredite sind jedenfalls durch das zuständige Gremium zu beschließen (siehe Erläuterungen unter Punkt 2.2.1)

#### **Nachtragsvoranschlag**

Stellt sich im Laufe eines Haushaltsjahres heraus, dass im Voranschlag vorgesehene Ansätze einzelner Finanzpositionen nicht ausreichen und auch nicht durch Umschichtungen oder Mehreinnahmen bedeckt werden können, ist ein Nachtragsvoranschlag zu erstellen und dem Gemeinderat vorzulegen (vgl. § 57 (2) und § 55 (2) NÖ STROG).

#### **Deckungsfähigkeit**

Darunter versteht man die Möglichkeit, anfallende Mehrausgaben durch Einsparungen bei einer anderen Stelle auszugleichen, wobei die Deckungsfähigkeit einseitig oder gegenseitig sein kann.<sup>3</sup>

Bei echter Deckungsfähigkeit werden Mehrausgaben durch Minderausgaben ausgeglichen (Kreditübertragung).

Die Verwendung von Mehreinnahmen zur Deckung von Mehrausgaben ist bei unechter Deckungsfähigkeit möglich.

#### **Verstärkungsmittel**

*Zur Deckung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen können Verstärkungsmittel veranschlagt werden.<sup>4</sup>*

Durch die Veranschlagung der Verstärkungsmittel, die einen zweckfreien Ausgabenbetrag darstellen, soll schon bei Erstellung des Voranschlages die Deckung überplanmäßiger Ausgaben sichergestellt oder zumindest eine Überschreitung beschränkt werden.

Die Form der Inanspruchnahme sowie die veranschlagbare Höhe von Verstärkungsmitteln sind (in Niederösterreich) nicht geregelt.

---

<sup>3</sup> In der städtischen Buchhaltung wurde die gegenseitige Deckungsfähigkeit angewandt.

<sup>4</sup> § 8 (7) VRV 2015

## 2.2 Rechtliche Grundlagen

### 2.2.1 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz

#### § 38 (1) Wirkungskreis des Stadtsenates

Der Stadtsenat entscheidet in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die keinem anderen Organ ausdrücklich vorbehalten sind.

Somit ist der Stadtsenat grundsätzlich für die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben (Nachtragskredite) zuständig.

#### § 32 (21) Wirkungskreis des Gemeinderates

Überschreitet die einzelne Ausgabe 0,05 % der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushalts (im Jahr 2022: € 212,680.800,-- x 0,05 % = € 106.306,40) oder die Ausgaben innerhalb eines Rechnungsjahres 0,5 % der Summe der veranschlagten ordentlichen Einnahmen (€ 212,80.800,-- x 0,5 % = € 1,063.404,--), so fällt die Bewilligung in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates (§ 32 Abs. 21 NÖ STROG).

#### § 55 (4) Voranschlagsvermerk (Deckungsfähigkeit)

Der Gemeinderat kann durch einen Voranschlagsvermerk bestimmen, dass bei Mittelverwendungen, zwischen denen ein sachlicher oder verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel Einsparungen ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich der Mehrerfordernisse bei anderen Mittelverwendungen herangezogen werden dürfen (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit).

Der Voranschlagsvermerk kennzeichnet somit die zu einem Deckungsring gehörenden Voranschlagsstellen.

#### § 57 Voranschlagsüberschreitung und Nachtragsvoranschlag

Hier wird geregelt, unter welchen Umständen außer- oder überplanmäßige Ausgaben getätigt werden dürfen (Unvermeidlichkeit, Bedeckung). Weiters enthält dieser Paragraph Bestimmungen über die Notwendigkeit eines Nachtragsvoranschlages.

### 2.2.2 Voranschlag der Stadt St. Pölten

Im Punkt 5.2 des Vorberichts zum Voranschlag<sup>5</sup> werden nähere Bestimmungen zur praktischen Abwicklung sowie zur Vorgangsweise bei Budgetüberschreitungen im Zuge von Weiterverrechnungen von Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen festgelegt.

## 2.3 Praktische Abwicklung

### Zuständiges Gremium

Auf Grund der Bestimmungen des NÖ STROG ist für die Bewilligung von Nachtragskrediten bis zu den Wertgrenzen der Stadtsenat zuständig. Nur wenn die Wertgrenzen überschritten werden, wäre der Gemeinderat zu befassen. In der Praxis wurde diese Grenze zumeist im Laufe des Jahres überschritten. Um eine aufwändige Kontrolle und Überschneidungen zu vermeiden, wurden Sammelbeschlüsse stets dem Gemeinderat vorgelegt. Auch bei Einzelbeschlüssen wurde üblicherweise der Gemeinderat befasst.<sup>6</sup>

<sup>5</sup> Seite 4 des Voranschlags 2024 der Stadt St. Pölten

<sup>6</sup> Anmerkung: Im Jahr 2022 wurden rund 12,6 Mio. an Nachtragskrediten bewilligt. Die Zuständigkeit wäre bereits im April zur Gänze an den Gemeinderat übergegangen.

Der Stadtrechnungshof begrüßt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ausdrücklich diese Vorgangsweise.

### Einzelbeschlüsse

Löste ein Gemeinderatsbeschluss außer- oder überplanmäßige Ausgaben aus, wurde die Bewilligung eines Nachtragskredites in der „Bedeckungsklausel“ formuliert und somit mitbeschlossen.

### Sammelbeschlüsse

Waren außer- oder überplanmäßige Ausgaben notwendig, die nicht in einem ohnehin notwendigen Gemeinderatsbeschluss „mitverpackt“ werden konnten, war von der jeweils anordnungsberechtigten Dienststelle ein schriftlicher Antrag mittels eines Formulars an die Finanzabteilung zu richten.

Antrag auf Bewilligung eines Nachtragskredites		<b>st. pölten</b>	
<b>Stabsabteilung /</b>		<b>Rechnungsjahr 2023</b>	
An die Stabsabteilung Finanzen <u>Im Wege der Magistratsdirektion</u>			
Gemäß Punkt 5.2.1. der Bestimmungen über den Voranschlagsvollzug wird für nachstehend angeführte Voranschlagsstelle um Bewilligung eines Nachtragskredites ersucht.			
<b>Voranschlagsstelle:</b>	---		
Bezeichnung:	---		
Budgetbetrag:	0		
Bereits bewilligte Nachtragskredite:	0		
<b>Höhe des gewünschten NK:</b>	€ 0,--		
Sofortige Freigabe notwendig:	JA		
<b>Begründung:</b>	....		
<b>Bedeckungsvorschlag:</b>			
Kreditübertragung von VAS:	---	---	
Mehreinnahmen bei VAS:	---	---	
St. Pölten, am	Der Abteilungsleiter: _____		
Gesehen: Der Magistratsdirektor: _____	Bewilligt: Der Bürgermeister: _____		
Vermerk der Stabsabteilung Finanzen: Der Antrag wurde geprüft und kann dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.			
St. Pölten, am: _____		Unterschrift: _____	

Abbildung 1: Formular Nachtragskredit

Die Finanzabteilung prüfte die eingelangten Anträge, fasste diese zu einem Sammelbeschluss zusammen und veranlasste die Vorlage an den Gemeinderat.

#### **Erfassung in der Buchhaltung**

Nach erfolgter Beschlussfassung durch den Gemeinderat wurden sowohl die außer- und überplanmäßigen Budgetmittel als auch die Bedeckungen in der Buchhaltung erfasst.

#### **Darstellung im Rechnungsabschluss**

Die Rechnungsabschlüsse der Stadt enthielten eine (nicht verpflichtende) Beilage, in der die bewilligten Nachtragskredite sowie deren Bedeckung zusammengefasst dargestellt werden.

Der Stadtrechnungshof begrüßt die gesammelte Darstellung der Nachtragskredite. Sie stellt eine sinnvolle, informative Ergänzung des Rechenwerks dar.

### 3 Nachtragskredite für das Rechnungsjahr 2022

#### 3.1 Übersicht

Für das Rechnungsjahr 2022 wurden insgesamt 50 Nachtragskredite mit einem Gesamtvolumen in der Höhe von € 12,627.259,66 beschlossen.

VASt	Betrag	Gremium	Beschluss	E/S	Bedeckung
1/0160.0,728.000	196.237,82	GR	26.09.2022	E	KÜ 1/0910.0,590.000
1/0190.0,728.100	25.000,00	GR	13.12.2022	S	Verstärkungsmittel
1/0194.0,723.100	7.000,00	GR	25.04.2022	E	Verstärkungsmittel
1/2110.0,400.000	20.000,00	GR	28.11.2022	S	ME Ertragsanteile
1/2110.0,400.000	30.000,00	GR	13.12.2022	S	ME Ertragsanteile
1/2120.0,614.100	111.100,00	GR	28.11.2022	S	ME Ertragsanteile
1/2130.0,614.000	97.000,00	GR	31.01.2022	S	Verstärkungsmittel
1/2320.0,621.000	7.000,00	GR	24.10.2022	S	KÜ 1/2500.0,430.000
1/2400.0,400.200	50.000,00	GR	28.11.2022	S	ME Ertragsanteile
1/2594.0,413.000	3.500,00	GR	30.01.2023	S	ME 2/2594.0,810.000 (2.500,-), KÜ 1/2594.0,728.000 (1.000,-)
1/2594.0,700.000	9.600,00	GR	28.11.2022	S	KÜ 1/3220.0,751.000
1/2690.0,777.000	40.000,00	GR	13.12.2022	S	ME 2/2630.0,864.000
1/2730.0,457.100	10.500,00	GR	27.06.2022	S	ME 2/2730.0,861.100
1/2730.0,457.100	4.678,00	GR	26.09.2022	S	ME 2/2730.0,860.000
1/2800.0,757.300	835.000,00	GR	25.04.2022	E	Rücklagenentnahme RL 200
1/2800.0,757.300	861.199,00	GR	28.11.2022	E	Rücklagenentnahme RL 170
1/3200.0,728.000	23.000,00	GR	30.01.2023	S	ME 2/3200.0,863.000
1/3210.0,621.000	18.500,00	GR	30.01.2023	S	ME 2/3210.0,861.000
1/3210.0,728.000	50.000,00	GR	30.05.2022	E	ME 2/3210.0,864.000
1/3801.0,700.000	14.810,00	GR	30.01.2023	S	Verstärkungsmittel
1/4000.0,768.000	1.000.000,00	GR	26.09.2022	E	ME Ertragsanteile
1/5191.0,728.000	60.000,00	GR	30.05.2022	S	ME 2/5191.0,861.000
1/5191.0,728.000	55.000,00	GR	28.11.2022	S	ME 2/5191.0,861.000
1/5191.0,728.100	525.237,00	GR	27.06.2022	E	ME 2/5191.0,860.000
1/5510.0,652.000	2.144.000,00	GR	25.04.2022	E	Rücklagenentnahme RL 200
1/6900.0,755.000	170.000,00	GR	13.12.2022	S	Verstärkungsmittel
1/7890.0,728.100	20.000,00	GR	28.02.2022	E	KÜ 1/7890.0,757.200
1/7890.0,757.200	1.364,03	GR	13.12.2022	S	Verstärkungsmittel
1/8150.0,400.000	25.500,00	GR	30.01.2023	S	Verstärkungsmittel
1/8160.0,619.000	100.000,00	GR	24.10.2022	S	ME Ertragsanteile
1/8400.0,710.001	120.000,00	GR	27.06.2022	E	ME 2/8400.0,801.000
1/8400.0,710.001	202.500,00	GR	27.06.2022	E	ME 2/8400.0,801.000
1/8400.0,710.001	76.000,00	GR	24.10.2022	E	ME 2/8400.0,801.000
1/8400.0,728.000	30.660,00	GR	25.04.2022	E	Verstärkungsmittel
1/8400.0,728.000	73.249,43	GR	24.10.2022	E	ME Ertragsanteile
1/9100.0,659.000	150.000,00	GR	30.01.2023	S	ME 2/9470.0,861.000
1/9141.0,755.000	1.700.200,00	GR	27.06.2023	-	Rücklagenentnahme RL 200
1/9144.0,728.000	228.000,00	GR	28.11.2022	E	ME 2/5191.0,828.000
1/9146.0,757.100	121.141,00	GR	28.11.2022	E	Rücklagenentnahme RL 170
verschiedene	2.137.100,00	GR	26.09.2022	S	ME Ertragsanteile
5/2110.0,060.000	72.000,00	GR	25.04.2022	E	Verstärkungsmittel
5/3400.0,046.000	16.400,00	GR	30.01.2023	S	Verstärkungsmittel
5/3800.0,042.000	25.000,00	GR	27.06.2022	S	KÜ 1/3200.0,728.100 (20.000,-), 1/3000.0,728.000 (5.000,-)
5/6120.0,060.001	400.000,00	GR	30.01.2023	S	ME 6/6120.0,305.000
5/6120.0,060.001	475.000,00	GR	28.02.2022	E	KÜ Investitionsprogramm Straßenbau (5/6120.0,002.002)
5/6900.0,010.000	14.768,60	STS	25.04.2022	E	KÜ 1/6490.0,619.000
5/8310.0,050.000	64.606,56	GR	24.04.2023	S	Verstärkungsmittel
5/8400.0,001.001	183.765,23	GR	30.01.2023	S	ME 2/8400.0,801.000
5/8591.0,042.000	20.542,99	GR	26.09.2022	E	KÜ 1/8591.0,614.001
5/9200.0,050.000	1.100,00	GR	30.01.2023	S	KÜ 1/9200.0,619.000
<b>Summe .....</b>	<b>12.627.259,66</b>				(S=Sammelbeschluss, E=Einzelbeschluss)

Tabelle 1: Nachtragskredite 2022

## 3.2 Formalprüfung

### 3.2.1 Zuständigkeit der Beschlussfassung

Die Beschlüsse von Nachtragskrediten erfolgten grundsätzlich durch den Gemeinderat.

Lediglich in einem Fall beschloss der Stadtsenat einen Nachtragskredit, wobei die diesbezüglichen Bestimmungen des NÖ STROG<sup>7</sup> eingehalten wurden.

### 3.2.2 Unterschriften auf den Formularen

In jenen Fällen, bei denen auf Grund der Dringlichkeit eine Freigabe der Finanzmittel noch vor der Beschlussfassung notwendig war, war das von der Finanzabteilung aufgelegte Formular vom Magistratsdirektor und vom Bürgermeister abzuzeichnen.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass auf drei Formularen für die Beantragung eines Nachtragskredites die Unterschrift des Magistratsdirektors fehlte.

*Stellungnahme des Finanzdirektors: „Grundsätzlich holt die Fachabteilung für sämtliche beantragten Nachtragskredite die Unterschriften vom Magistratsdirektor und Bürgermeister ein. Bei Abwesenheiten des Magistratsdirektors kann es vorkommen, dass bei einem kurzfristig eingebrachten Nachtragskredit dieser Unterschriftsmangel gegeben ist, der aber durch die Unterschrift des Bürgermeisters als geheilt betrachtet wird.“*

*Kommentar des Stadtrechnungshofes: Mit einem vom Magistratsdirektor unterfertigten Schreiben vom 25. April 2006 wurde die Vorgangsweise für die Abwicklung von Nachtragskrediten festgelegt, so u.a. auch die Notwendigkeit der Unterschriften des Magistratsdirektors und des Bürgermeisters.*

### 3.2.3 Prüfung der Begründung und Bedeckung

Die Finanzabteilung verfasste zu jedem unter Verwendung des Formulars beantragten Nachtragskredit eine schriftliche Stellungnahme, in der die von der anordnungsberechtigten Dienststelle vorgebrachte Begründung sowie der Bedeckungsvorschlag beurteilt wurden.

Der Stadtrechnungshof stellte in zwei Fällen gravierende Mängel bei den von der Finanzabteilung schriftlich verfassten Stellungnahmen fest:

#### **VASSt 1/9100.0,659.000 Geldverkehrsspesen (GRB vom 30. Jänner 2023)**

Die Finanzabteilung beantragte einen Nachtragskredit in Höhe von € 150.000,--. Sie begründete die Budgetüberschreitung damit, dass Zinssteigerungen, steigende Depotgebühren und höhere Kontoführungskosten zu berücksichtigen waren.

Eine Analyse durch den Stadtrechnungshof brachte folgendes Bild<sup>8</sup>:

- Die in der Begründung der Finanzabteilung angeführten **Zinssteigerungen** konnten nicht nachvollzogen werden und hätten für die Höhe der Geldverkehrsspesen ohnedies keine Relevanz.

<sup>7</sup> Vgl. Punkt 2.2.1

<sup>8</sup> Die Daten entstammen aus dem Bericht „2023-12 Fehlbeträge“ des Stadtrechnungshofes (Seiten 10–12)

In den Jahren 2021 und 2022 wurden jedoch durch hohe Guthabensstände „Verwahrgelder für Liquidität“ (Negativzinsen) von € 55.000,-- bzw. € 64.791,66 verrechnet.

- Die **Depotgebühren** sanken von rund € 12.000,-- im Jahr 2019 kontinuierlich auf € 7.900,-- im Jahr 2022.<sup>9</sup>
- Die Steigerung der **Kontoführungsgebühren** lag bei rund € 18.000,-- von 2019 bis 2022. An sonstigen Spesen, vor allem Rückbuchungsgebühren, war eine Steigerung in diesem Zeitraum in der Höhe von € 11.000,-- zu bemerken.

Im Budget 2022 waren € 100.000,-- für Geldverkehrsspesen vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Aspekte wäre ein Nachtragskredit in Höhe von € 75.000,-- ausreichend und begründet gewesen.

Die Höhe des beantragten Nachtragskredites kam damit zur Hälfte durch

- Fehlbuchungen bei den Monatsabrechnungen der Friedhofverwaltung (rund € 23.000,--) und
- doloser Handlungen (Auszahlung: € 121.250,--, die durch eine „Verschleierungsbuchung“ um einen Betrag von € 71.388,68 reduziert wurden)

zustande.

Der Stadtrechnungshof bemängelt in diesem Zusammenhang eine nicht ausreichende Prüfung des Grundes der gebuchten Mehrausgaben durch den anordnungsberechtigten und für eine ordnungsgemäße Beschlussfassung zuständigen Geschäftsbereich V/1 Finanzen.

*Stellungnahme des Finanzdirektors: „Betreffend Nachtragskredit Geldverkehrsspesen ist bereits in vergangenen Kontrollausschüssen berichtet worden.“*

### **VASSt 5/6120.0,060.001 Gemeindestraßen; in Bau befindliche Grundstückseinrichtungen (GRB vom 30. Jänner 2023)**

Der Geschäftsbereich Bauprojekte, Infrastruktur und Betriebe beantragte einen Nachtragskredit in der Höhe von € 400.000,--. Auf dieser VASSt wurden sowohl die Neugestaltung des Domplatzes als auch die Unterführung Ochsenburger Straße verrechnet. Im Budget 2022 waren € 1,825.000,-- vorgesehen.

Die Fachabteilung begründete die Überschreitung damit, dass für die Unterführung Ochsenburger Straße im Budgetansatz nur € 100.000,-- reserviert waren, die tatsächlichen, in diesem Jahr angefallenen Zahlungen bei € 520.000,-- lagen. Um auch die für den Domplatz vorgesehenen Zahlungen tätigen zu können, war die Beantragung des Nachtragskredites erforderlich.

In der von der Finanzabteilung verfassten Stellungnahme zu diesem Antrag war jedoch als Begründung für die Budgetüberschreitung höhere Investitionskosten beim Domplatz angegeben, was den Ausführungen der Fachabteilung widersprach.

*Stellungnahme des Finanzdirektors: „Betreffend Nachtragskredit Gemeindestraßen muss festgehalten werden, dass es eine Stellungnahme der Finanzabteilung vom 23.11. mit dem Betreff*

<sup>9</sup> Bei vielen dolosen Buchungen wurden Depotgebühren als Buchungstext angeführt.

„Ochsenburger Straße“ gibt, die auf Anweisung des Magistratsdirektors auf den Betreff „Domplatz“ umgeschrieben wurde und mit 12.12. datiert ist.“

Kommentar des Stadtrechnungshofes: Den Unterlagen zum Gemeinderatsantrag lag nur die mit 12.12.2022 datierte Stellungnahme bei.

### 3.3 Bedeckung der Nachtragskredite 2022

#### 3.3.1 Übersicht

Die Nachtragskredite des Finanzjahres 2022 wurden wie folgt bedeckt:

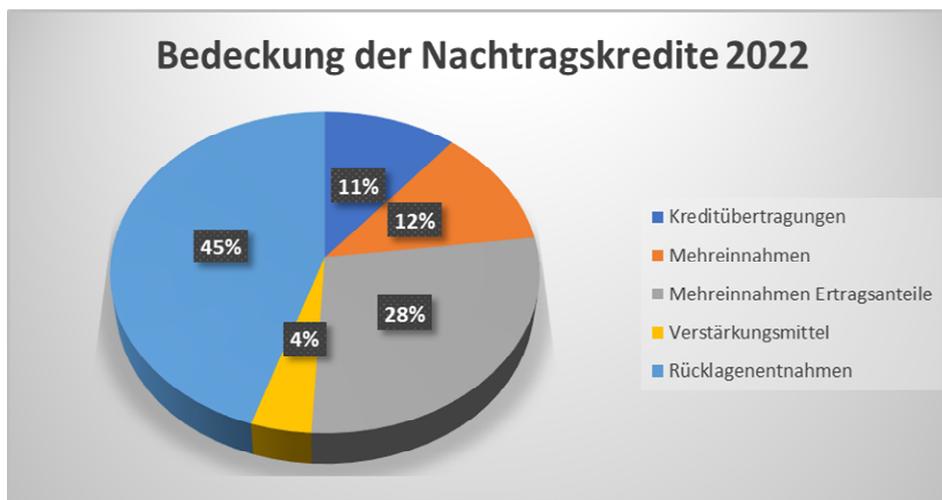


Abbildung 2: Bedeckung der Nachtragskredite 2022

#### 3.3.2 Kreditübertragungen

##### Nachtragskredit VASt 1/0160.0,728.000

Im Gemeinderatsbeschluss vom 26. September 2022, TOP 7 wurde die Ausschreibung einer HR-Lösung beschlossen. Diesem Beschluss zufolge wären die prognostizierten Gesamtkosten in Höhe von € 327.063,03 zur Hälfte durch Kreditübertragung aus dem Personalaufwand (angegeben wurde die VASt 1/0910.0,590.000) zu bedecken.

Da im Rechnungsjahr 2022 nur ein Teil der beschlossenen Gesamtkosten zum Tragen kam, war eine Bedeckung innerhalb des Deckungsringes der betroffenen VASt möglich. Eine Kreditübertragung vom Personalaufwand musste nicht in Anspruch genommen werden.

#### 3.3.3 Mehreinnahmen

##### Nachtragskredit VASt 1/2690.0,777.000

Im Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2022, TOP 3 wurden Mehreinnahmen bei der VASt 2/2630.0,864.000 in Höhe von € 40.000,-- zur Bedeckung verwendet.

Der Stadtrechnungshof stellte dazu fest, dass die jährliche Betriebskostenabrechnung für die Prandtauerhalle auf der VASt 2/2630.0,829.000 mit einem Betrag von € 50.000,-- veranschlagt war, der

eingelangte Betrag (€ 41.964,97) jedoch zugunsten der VASSt 2/2630.0,864.000 verbucht wurde. Es lagen somit keine für Bedeckungszwecke verwendbare Mehreinnahmen vor.<sup>10</sup>

*Stellungnahme des Finanzdirektors: „Betreffend Prandtauerhalle ist die aus Sicht der Finanz richtige Voranschlagsstelle 2/2630.0,864.000. Nach Rücksprache mit der Fachabteilung wird sie ab dem nächsten Voranschlag diese VASSt budgetieren.“*

### Mehreinnahmen Grundbesitz

Im Budget 2022 wurden auf der VASSt 2/8400.0,801.000 € 500.000,-- veranschlagt. Die tatsächlichen Einnahmen lagen bei € 938.349,77, somit um 438.349,77 über dem budgetierten Betrag, der auch als Bedeckung für Nachtragskredite dienen konnte.<sup>11</sup> Dem Gemeinderat wurden jedoch insgesamt vier Beschlüsse mit Nachtragskrediten mit einem Gesamtvolumen € 582.265,23 vorgelegt. Somit war ein Betrag von € 143.915,46 nicht bedeckt.

VASSt	Betrag	Gremium
1/8400.0,710.001	120.000,00	GR 27.06.2022, TOP 29
1/8400.0,710.001	202.500,00	GR 27.06.2022, TOP 30
1/8400.0,710.001	76.000,00	GR 24.10.2022, TOP 16
5/8400.0,001.001	183.765,23	GR 30.01.2023, TOP 3
<b>Summe Bedeckungen</b>	<b>582.265,23</b>	
Mehreinnahmen	438.349,77	
Differenz	-143.915,46	

Table 2: Bedeckung durch Mehreinnahmen Grundbesitz 2022

Die vom Gemeinderat bewilligten Nachtragskredite vom 27. Juni 2022 (€ 120.000,--) und 24. Oktober 2022 (€ 76.000,--) wurden nicht in der Buchhaltung berücksichtigt, da beide Geschäftsfälle im Jahr 2022 nicht zum Tragen kamen.

*Stellungnahme des Finanzdirektors: „Betreffend Grundbesitz muss gesagt werden, dass bei der Beurteilung der Mehreinnahmen nicht nur die VASSt 2/8400.0,801.000 zu berücksichtigen ist, sondern insgesamt 4 Voranschlagsstellen, nämlich 2/8400.0,801.000, 2/8400.0,801.001, 6/8400.0,000.000 und 6/8400.0,001.001. Dies ist notwendig, da die Grundstücksverkäufe auf Buchwertauflösungen und Mehrerlösen bzw. jeweils bebaut und unbebaut aufgeteilt werden.“*

*Daher ist die Summe dieser 4 Konten zu beurteilen. Im Jahr 2022 wurden insgesamt 3 Mio. budgetiert und 3.876.283,37 eingenommen, womit die Bedeckung gegeben war.“*

*Kommentar des Stadtrechnungshofes: In den Gemeinderatsbeschlüssen ist als Bedeckung die VASSt 2/8400.0,801.000 angeführt. Die Einbindung weiterer, im Zusammenhang mit Grundstücksverkäufen stehenden Voranschlagsstellen ist aus den Beschlüssen nicht ersichtlich.*

<sup>10</sup> Seite 177 des Rechnungsabschlusses 2022

<sup>11</sup> Seite 296 des Rechnungsabschlusses 2022

### 3.3.4 Mehreinnahmen Ertragsanteile

Die Mehreinnahmen bei den Ertragsanteilen betragen € 10,153.303,39, womit eine Bedeckung der diesbezüglichen Nachtragskredite gegeben war.

### 3.3.5 Verstärkungsmittel

Im Voranschlag 2022 waren € 500.000,-- an Verstärkungsmitteln auf der VASSt 1/9700.0,729.000 budgetiert. Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass als Bedeckung für 11 Nachtragskredite insgesamt € 524.340,59 angegeben wurden, somit um € 24.340,59 mehr als verfügbar.

VASSt	Betrag	Gremium
1/0190.0,728.100	25.000,00	GR 13.12.2022, TOP 3
1/0194.0,723.100	7.000,00	GR 25.04.2022, TOP 5a
1/2130.0,614.000	97.000,00	GR 31.01.2022, TOP 3
1/3801.0,700.000	14.810,00	GR 30.01.2023, TOP 3
1/6900.0,755.000	170.000,00	GR 13.12.2022, TOP 3
1/7890.0,757.200	1.364,03	GR 13.12.2022, TOP 3
1/8150.0,400.000	25.500,00	GR 30.01.2023, TOP 3
1/8400.0,728.000	30.660,00	GR 25.04.2022, TOP 21
5/2110.0,060.000	72.000,00	GR 25.04.2022, TOP 26
5/3400.0,046.000	16.400,00	GR 30.01.2023, TOP 3
5/8310.0,050.050	64.606,56	GR 24.04.2023, TOP 2
<b>Summe</b>	<b>524.340,59</b>	
Budget	500.000,00	
Differenz	-24.340,59	

Tabelle 3: Bedeckung durch Verstärkungsmittel 2022

### Sonderbudget Tagung Städtebund

In der Gemeinderatssitzung vom 25. April 2022 wurde mit Dringlichkeitsantrag (TOP 5a) ein Sonderbudget in Höhe von € 7.000,-- für eine Tagung des Ausschusses für Statistik und Registeranwendungen beschlossen. Der auf der neu zu eröffnenden VASSt 1/0194.0,723100 zu verrechnende Betrag sollte durch Verstärkungsmittel bedeckt werden.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass die betreffende VASSt nicht bebucht wurde und folglich keine buchhalterische Mittelbereitstellung bzw. -verwendung erfolgte. Die Verbuchung der für diese Tagung angefallenen Kosten erfolgte zu Lasten der VASSt 1/0190.0,728000 und fand dort seine Bedeckung.

### Sanierungsmaßnahmen Franz Jonas-Volksschule

In der Gemeinderatssitzung vom 25. April 2022 (TOP 26) wurde die Immobilien St.Pölten GesmbH & CoKG mit der Sanierung von Außenanlagen mit einem Volumen von € 432.000,-- beauftragt. Der über die veranschlagten € 360.000,-- hinausgehende Betrag von € 72.000,-- sollte durch einen Nachtragskredit mit Verstärkungsmitteln bedeckt werden.

Da im Jahr 2022 keine Rechnungslegung durch die Immobilien St. Pölten GesmbH & CoKG erfolgte, wurde der Nachtragskredit auch buchhalterisch nicht berücksichtigt.<sup>12</sup>

<sup>12</sup> Anmerkung: auch im Jahr 2023 erfolgte keine Verrechnung

*Stellungnahme des Finanzdirektors: „Die Verstärkungsmittel wurden nicht überschritten, sondern um 54.659,41 unterschritten. Das liegt daran, dass die beantragten Nachtragskredite oft nicht zur Gänze oder gar nicht benötigt werden. Die Finanz gibt die beschlossenen Nachtragskredite auf den entsprechenden Konten erst frei, wenn das Geld von der Fachabteilung benötigt wird. Im Laufe des Rechnungsjahres erkennt man, ob daher noch mehr Verstärkungsmittel verfügbar sind als sich aus den beschlossenen Nachtragskrediten ergeben würde. Wenn die Finanz die beantragten Mittel sofort auf die Konten gutschreiben würde, bestünde für die Fachabteilung die Möglichkeit, die Mittel auch anderweitig zu verwenden, was aus Sicht der Finanz nicht wünschenswert ist.“*

*Kommentar des Stadtrechnungshofes: Der Gemeinderat beschließt über Nachtragskredite die Verwendung der Verstärkungsmittel. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes sind diese Beschlüsse durch die Finanzabteilung zu vollziehen und können wiederum nur durch entsprechende Beschlüsse geändert oder aufgehoben werden.*

### **3.3.6 Rücklagenentnahmen**

Die zur Bedeckung von Nachtragskrediten verwendeten Rücklagenentnahmen mit einer Gesamtsumme von € 5,661.540,-- wurden ordnungsgemäß verbucht.

### **3.4 Nachweis im Rechnungsabschluss<sup>13</sup>**

Im Nachweis über die Nachtragskredite des Jahres 2022 wurden insgesamt fünf vom Gemeinderat beschlossene Nachtragskredite in der Aufstellung nicht berücksichtigt, da sich im Laufe des Jahres herausstellte, dass die Notwendigkeit (keine Mehrausgaben) nicht mehr gegeben war.

Der Stadtrechnungshof weist darauf hin, dass eine Auflistung über die beschlossenen Nachtragskredite zwar kein verpflichtender Bestandteil des Rechnungsabschlusses ist, eine Darstellung jedoch wesentlich zur Transparenz und zum Informationsgehalt des Rechenwerks beiträgt.

*Stellungnahme des Finanzdirektors: „Wenn beantragte Nachtragskredite aus welchen Gründen auch immer nicht benötigt werden, gibt es buchhalterisch auch keine Überschreitung der zugrunde liegenden Konten und somit auch keine Mehrausgaben, die im Nachweis aufzunehmen wären.“*

*Kommentar des Stadtrechnungshofes: Der Stadtrechnungshof ist der Ansicht, dass im Nachweis nicht die aus Nachtragskrediten resultierenden Mehrausgaben, sondern sämtliche Beschlüsse über Nachtragskredite unabhängig von deren Ausschöpfung auszuweisen wären.*

### **3.5 Nachträgliche Beschlussfassung im Rechnungsabschluss**

In zwei Fällen (COVID-Werbekampagne und KIP-Rückzahlungen) wurden keine eigenen Beschlüsse eingeholt, sondern die Nachtragskredite im Vorbericht des Rechnungsabschlusses 2022 als beschlossen erklärt.

---

<sup>13</sup> Seiten 365 und 366 des Rechnungsabschlusses 2022

### 3.6 Nicht bedeckte Budgetüberschreitungen

#### 3.6.1 Deckungsringe

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass bei nachfolgenden Deckungsringen eine Überziehung der Budgetsummen erfolgte, jedoch keine Bedeckung durch einen Nachtragskredit vom zuständigen Gremium eingeholt wurde.

Ring	Bereich	Budget 2022	Rechnung 2022	nicht bedeckt
101	Dienstfahrzeuge Betriebskosten	1.190.800,00	1.206.555,00	-15.755,00
495	Gemeindestraßen (nur eine VASSt!)	9.000,00	9.580,50	-580,50
670	Trinkwasserversorgung, Sachaufwand	3.236.000,00	3.377.710,83	-141.710,83

Tabelle 4: Nicht bedeckte Überschreitungen 2022 (Deckungsringe)

*Stellungnahme des Finanzdirektors: „Die Ringe 101 und 670 weisen unter Berücksichtigung des Vorsteuerabzugs keine Unterdeckung auf.“*

*Kommentar des Stadtrechnungshofes: Die Begründung kann vom Stadtrechnungshof nicht nachvollzogen werden, da im Falle der Möglichkeit eines Vorsteuerabzuges die Voranschlagsstelle (bzw. der Deckungsring) nur mit dem Nettobetrag belastet wird.*

#### 3.6.2 Einzelkonten

Bei nachfolgenden, nicht in einen Deckungsring eingebundenen Voranschlagsstellen der laufenden Gebarung lagen nicht genehmigte Budgetüberschreitungen vor:

##### **Finanzwirtschaft, sonstige Ausgaben**

Für die VASSt 1/9000.00,729.000 waren im Jahr 2022 keine Budgetmittel veranschlagt. Auf der Voranschlagsstelle wurde zum Zeitpunkt der Prüfung ein Gesamtbetrag von € 150.811,34 ausgewiesen, der aus Korrekturbuchungen aus der voranschlagsunwirksamen Gebarung, Korrekturbuchungen von Kassenresten, Abschreibungen und USt-Guthaben resultierte. Anordnungsberechtigt war der Geschäftsbereich V/1 Finanzen.

*Stellungnahme des Finanzdirektors: „Betreffend Finanzwirtschaft wurden offene Beträge der voranschlagsunwirksamen Gebarung etc., die in früheren Zeiten entsprechend aufgelöst worden waren, nunmehr in Rücksprache mit der Fa. I. mit einer Gegenbuchung auf dem Konto 1/9000.0,729.000 verbucht.“*

## 4 Nachtragskredite für das Rechnungsjahr 2023

### 4.1 Übersicht

Für das Rechnungsjahr 2023 wurden insgesamt 45 Nachtragskredite mit einem Gesamtvolumen in der Höhe von € 10,617.492,23 beschlossen.

VASr	Betrag	Beschluss	Begründung
1/0164.0,728.000	35.000,00	GR 29.01.2024	S Verstärkungsmittel
1/0190.0,728.100	35.000,00	GR 12.12.2023	S KÜ 1/0151.0,413.000
1/0620.0,413.000	5.300,00	GR 24.04.2023	S KÜ 1/3000.0,728.000
1/0620.0,728.000	14.000,00	GR 24.04.2023	S KÜ 1/3000.0,728.000
1/0620.0,768.100	1.600,00	GR 12.12.2023	E KÜ 1/3000.0,728.000
1/0631.0,728.100	9.600,00	GR 30.10.2023	S KÜ 1/3000.0,728.000
1/2110.0,020.000	14.500,00	GR 12.12.2023	S ME 2/2500.0,861.000
1/2320.0,621.000	62.497,44	GR 22.05.2023	E Verstärkungsmittel (ev. 2/2500.0,861.000)
1/2400.0,400.200	70.000,00	GR 12.12.2023	S ME 2/2500.0,861.000 (10.000,-), ME 2/2400.0,861.200 (60.000,-)
1/2500.0,430.000	133.000,00	GR 29.01.2024	S ME 2/2500.0,810.000
1/2594.0,700.000	9.000,00	GR 27.11.2023	S ME 2/2594.0,864.000 (4.000,-), ME 2/2594.0,810.000 (5.000,-)
1/2730.0,400.000	7.955,00	GR 25.09.2023	S ME 2/2730.0,861.100
1/2730.0,400.100	3.000,00	GR 25.09.2023	S ME 2/2730.0,861.100
1/2730.0,457.100	4.852,00	GR 25.09.2023	S ME 2/2730.0,860.000
1/2730.0,728.300	1.000,00	GR 29.01.2024	S ME 2/2730.0,864.000
1/2800.0,757.300	916.623,00	GR 12.12.2023	E Rücklagenentnahme RL 170
1/3210.0,728.000	50.000,00	GR 29.01.2024	S KÜ 1/3000.0,728.000 (46.000,-), ME 2/3210.0,864.000 (4.000,-)
1/3250.0,728.000	10.000,00	GR 30.10.2023	S ME 2/3250.0,861.000
1/3300.0,728.000	3.000,00	GR 25.09.2023	S KÜ 1/3000.0,728.000
1/3300.0,757.000	3.000,00	GR 30.01.2023	S KÜ 1/3240.0,757.001
1/3400.0,728.000	60.000,00	GR 26.06.2023	E KÜ 5/3400.0,042.000
1/3400.0,728.200	12.000,00	GR 29.01.2024	S ME 2/3400.0,861.100
1/3400.0,728.300	45.000,00	GR 25.09.2023	E ME 2/3400.0,829.000
1/3630.0,778.000	73.200,00	GR 30.10.2023	S ME 2/3620.0,860.100 (30.600,-), ME 2/3630.0,861.000 (42.600,-)
1/4190.0,751.100	1.301.600,00	GR 29.01.2024	S Verstärkungsmittel (Strom)
1/4290.0,757.100	120.000,00	GR 22.05.2023	E Rücklagenentnahme RL 200
1/5290.0,728.000	1.000,00	GR 26.06.2023	S ME 2/5290.0,861.000
1/5300.0,757.000	10.727,23	GR 12.12.2023	E Verstärkungsmittel
1/6120.0,775.000	173.523,18	GR 12.12.2023	S ME 2/6120.0,860.000 (73.523,18), KÜ 1/6120.0,619.002 (100.000,-)
1/6490.0,619.000	63.191,82	GR 29.01.2024	S Verstärkungsmittel (8.191,82), ME 5/9200.0,050.000 (55.000,-)
1/7890.0,755.200	204.436,97	GR 29.01.2024	S ME 2/9200.0,833.100
1/8150.0,614.100	115.313,66	GR 25.09.2023	E KÜ 1/8170.0,614.000
1/8400.0,728.000	75.000,00	GR 12.12.2023	S Verstärkungsmittel (Strom)
1/9144.0,781.000	550.000,00	GR 26.06.2023	E Rücklagenentnahme RL 175
Deckungsring 920	1.800.000,00	GR 27.11.2023	E Rücklagenentnahme RL 200
5/0100.0,040.000	155.000,00	GR 12.12.2023	S ME 2/6120.0,803.000 (32.800,-), KÜ Verstärkungsmittel Strom(122.200,-)
5/2594.0,042.000	3.500,00	GR 25.09.2023	S ME 2/2594.0,864.000
5/3400.0,046.000	27.225,00	GR 29.01.2024	S ME 2/3400.0,860.000
5/8150.0,060.004	288.000,00	GR 26.06.2023	E Rücklagenentnahme RL 200
5/8150.0,061.000	36.178,38	GR 27.11.2023	S ME 2/8150.0,864.100
5/8310.0,050.000	68.102,47	GR 25.09.2023	S ME 2/8310.0,828.000
5/8400.0,001.001	1.718.230,00	GR 26.06.2023	E Verstärkungsmittel (Strom)
5/8400.0,001.001	808.300,00	GR 26.06.2023	E Verstärkungsmittel (Strom)
5/8400.0,001.001	1.334.036,08	GR 29.01.2024	S Verstärkungsmittel (Strom) (369495,98), ME 2/8400.0,801.000 (367.769,71), 6/8400.0,000.000 (96.805,20), 6/8400.0,001.001 (499.965,19)
5/8510.0,040.000	185.000,00	GR 12.12.2023	S Verstärkungsmittel (Strom)
<b>Summe</b>	<b>10.617.492,23</b>		(S=Sammelbeschluss, E=Einzelbeschluss)

Tabelle 5: Nachtragskredite 2023

## 4.2 Formalprüfung

### Zuständigkeit der Beschlussfassung

Sämtliche Beschlüsse von Nachtragskrediten erfolgten durch den Gemeinderat.

### Unterschriften auf den Formularen

In jenen Fällen, bei denen auf Grund der Dringlichkeit eine Freigabe der Finanzmittel noch vor der Beschlussfassung notwendig war, musste das von der Finanzabteilung aufgelegte Formular vom Magistratsdirektor und vom Bürgermeister abgezeichnet werden.

Die erforderlichen Unterschriften waren auf allen Formularen vorhanden.

### Prüfung der Begründung und Bedeckung

Die Finanzabteilung verfasste zu jedem mittels eines Formulars beantragten Nachtragskredit eine schriftliche Stellungnahme, in der die von der anordnungsberechtigten Dienststelle vorgebrachte Begründung sowie der Bedeckungsvorschlag beurteilt werden. Es konnten keine Mängel festgestellt werden.

## 4.3 Bedeckung der Nachtragskredite 2023

### 4.3.1 Übersicht

Die Nachtragskredite des Finanzjahres 2023 wurden wie folgt bedeckt:

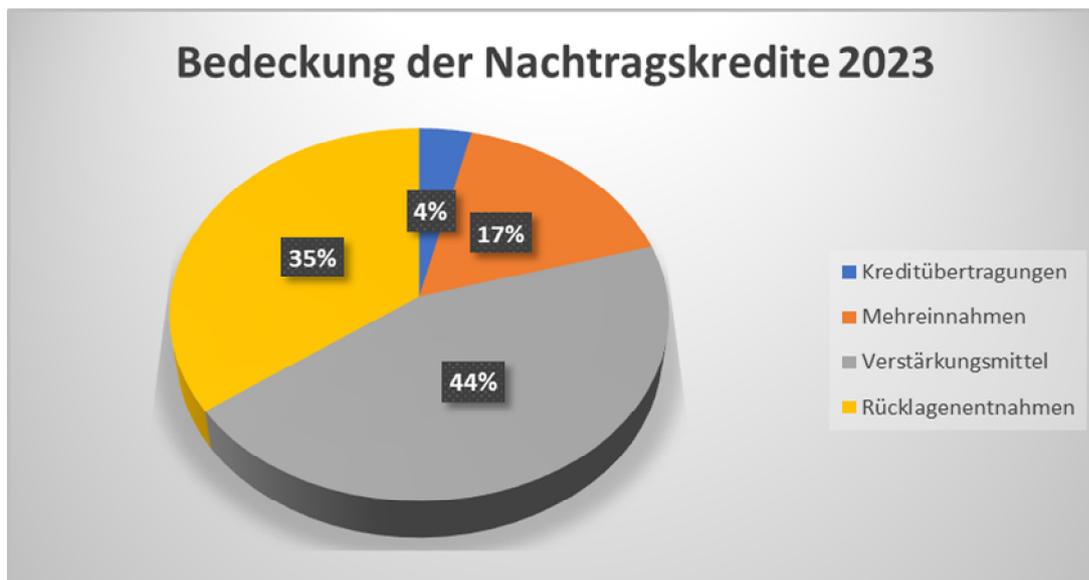


Abbildung 3: Bedeckung der Nachtragskredite 2023

Bei der Bedeckung durch Kreditübertragungen, Mehreinnahmen und Rücklagenentnahmen konnten keine Mängel festgestellt werden.

### 4.3.2 Verstärkungsmittel

#### Allgemeine Verstärkungsmittel

Im Budget 2023 waren allgemeine Verstärkungsmittel<sup>14</sup> in Höhe von € 100.000,-- vorgesehen. In folgenden Gemeinderatsbeschlüssen wurde auf diesen Budgetposten zur Bedeckung zurückgegriffen:

VAS <sup>t</sup>	Gremium	Verstärkungsmittel (allgemein)
1/0164.0,728.000	GR 29.1.2024, TOP 2	35.000,00
1/2320.0,621.000	GR 22.05.2023, TOP 18	57.639,98
1/5300.0,757.000	GR 12.12.2023, TOP 40	10.727,23
1/6490.0,619.000	GR 29.1.2024, TOP 2	8.191,82
<b>Summe</b>		<b>111.559,03</b>
Budget		100.000,00
Differenz		<b>-11.559,03</b>

Table 6: Bedeckung durch allgemeine Verstärkungsmittel 2023

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass vom Gemeinderat Bedeckungen aus Verstärkungsmitteln beschlossen wurden, obwohl diese bereits aufgebraucht waren.<sup>15</sup>

#### Verstärkungsmittel (Strom)

Neben den allgemeinen Verstärkungsmitteln waren im Budget 2023 auch Verstärkungsmittel für eventuelle Mehrausgaben bei Energiekosten<sup>16</sup> von € 5 Mio. vorgesehen, die in einem Deckungsring mit den Energiebezügen (Deckungsring 601) zusammengefasst waren.

In diesem Deckungsring waren (mitsamt den Verfügungsmitteln) insgesamt € 9,486.800,-- veranschlagt. Die tatsächlichen Ausgaben betragen € 5,742.387,48, **womit ein Betrag von € 3,744.412,52 verfügbar war.**

Auf Grund der Beschlüsse des Gemeinderates sollten aus den Verstärkungsmitteln (Strom) in Summe Beträge von € 4,579.825,98 entnommen werden.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass somit ein Betrag von € 835.413,46 als Bedeckung dem Gemeinderat vorgelegt und auch so beschlossen wurden, diese Finanzmittel aber nicht mehr zur Verfügung standen.

<sup>14</sup> VAS<sup>t</sup> 1/9700.0,729.000 (Seite 354 des Voranschlages 2023)

<sup>15</sup> Anmerkung zu 1/2320.0,621.000: Alternativbedeckung Mehreinnahmen bei 2/2500.0,861.000. Die VAS<sup>t</sup> 2/2500.0,861.000 war mit € 460.000,-- veranschlagt, das Rechnungsergebnis lag bei € 489.357,46. Somit konnten Mehreinnahmen von € 29.357,46 lukriert werden. Zur Bedeckung von zwei Nachtragskrediten wurden € 24.500,-- verwendet, wodurch noch € 4.857,46 zur Verfügung standen.

<sup>16</sup> VAS<sup>t</sup> 1/9700.0,729.100 (Seite 354 des Voranschlages 2023)

<b>Deckungsring 601</b>		
budgetierte Energiebezüge		4.486.800,00
Verstärkungsmittel (Strom)		5.000.000,00
im Deckungsring veranschlagt		9.486.800,00
Aufwendungen lt. RA 2023		5.742.387,48
im Deckungsring 601 noch verfügbare Mittel		3.744.412,52
<b>Nachtragskredite mit Bedeckung Verfügungsmittel (Strom)</b>		<b>4.579.825,98</b>
1/4190.0,751.100	GR 29.1.2024, TOP 2	1.301.600,00
1/8400.0,728.000	GR 12.12.2023, TOP 5	75.000,00
5/0100.0,040.000	GR 12.12.2023, TOP 5	122.200,00
5/8400.0,001.001	GR 26.06.2023, TOP 35	1.718.230,00
5/8400.0,001.001	GR 26.06.2023, TOP 36	808.300,00
5/8400.0,001.001	GR 29.1.2024, TOP 2	369.495,98
5/8510.0,040.000	GR 12.12.2023, TOP 5	185.000,00
<b>nicht bedeckbar daher</b>		<b>835.413,46</b>

Tabelle 7: Bedeckung durch Verstärkungsmittel (Strom) 2023

Die Verwendungszwecke der Umwidmung waren Grundstücksankäufe (€ 2,971.025,98), Mehrausgaben bei der Sozialhilfeverbandsumlage (€ 1,301.600,--) und die Anschaffung von Fahrzeugen (€ 307.200,--).

*Stellungnahme des Finanzdirektors: "Die Verstärkungsmittel wurden nicht überschritten, sondern um 46.080,95 unterschritten. Der Grund dafür ist derselbe wie unter Punkt 3.3.5 beschrieben."*

*Die zusätzlichen Verstärkungsmittel Strom wurden nicht überschritten, sondern um 1.861.592,02 (im Deckungsring um 606.004,54) unterschritten. Zwei der beschlossenen Nachtragskredite wurden nicht verbraucht, daher war es möglich, die nachträglich verrechnete Sozialhilfeverbandsumlage mit 1.301.600,-- aus diesen Verstärkungsmittel zu bedecken.*

*Kommentar des Stadtrechnungshofes: siehe Punkt 3.3.5.*

### 4.3.3 Rücklagenentnahmen

#### Rücklagenentnahme Alumnatsgarten

Die im Beschluss des Gemeinderates vom 26. Juni 2023 vorgesehene Bedeckung von Mehrausgaben für Arbeiten im Alumnatsgarten in Höhe von € 288.000,-- durch Entnahme aus der Rücklage 200 kam infolge einer Verschiebung in das Folgejahr noch nicht zum Tragen. Da im Haushaltsjahr 2023 mit den veranschlagten Budgetmitteln das Auslangen gefunden werden konnte, erfolgte auch keine Rücklagenauflösung.

#### 4.4. Nicht bedeckte Budgetüberschreitungen

##### 4.4.1 Deckungsringe

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass bei nachfolgendem Deckungsring eine Überziehung der Budgetsummen erfolgte, jedoch keine Bedeckung durch einen Nachtragskredit vom zuständigen Gremium eingeholt wurde.

Ring	Bereich	Budget 2023	Rechnung 2023	nicht bedeckt
622	Abfallbeseitigung, Sachaufwand	335.000,00	349.878,34	-14.878,34

##### Zinsen für Finanzschulden

Im Gemeinderatsbeschluss vom 29. Jänner 2024 wurde aus der Rücklage 200 zur Bedeckung des Mehraufwandes für Zinsen und Finanzierungsleasing Fachhochschule ein Betrag in Höhe von € 1,8 Mio. entnommen<sup>17</sup>, der als Nachtragskredit zu werten ist.

##### 4.4.2 Einzelkonten

Bei nachfolgenden, nicht in einen Deckungsring eingebundenen Voranschlagsstellen lagen nicht genehmigte Budgetüberschreitungen vor:

##### 1/9000.0,729.000

Für die VASSt 1/9000.00,729.000 waren keine Budgetmittel veranschlagt. Im Rechnungsabschluss wurde hier ein Gesamtbetrag von € 87.066,89 ausgewiesen, der aus Korrekturbuchungen aus der voranschlagsunwirksamen Gebarung, der Korrektur von Kassenresten, Korrekturbuchungen betreffend des Kassenvorfalles und Abschreibungen uneinbringlicher Forderungen resultierte. Eine Bedeckung war nicht gegeben.

*Stellungnahme des Finanzdirektors: „Betreffend VASSt 1/9000.0,729.000 wurden offene Beträge der voranschlagsunwirksamen Gebarung etc., die in früheren Zeiten entsprechend aufgelöst worden waren, nunmehr in Rücksprache mit der Fa. I. mit einer Gegenbuchung auf dem Konto 1/9000.0,729.000 verbucht.“*

<sup>17</sup> Verbuchung auf der VASSt 2/2800.0,894.001

## **5 Nachtragskredite für das Rechnungsjahr 2024**

In der Gemeinderatssitzung vom 12. Dezember 2023 wurde für das Budget 2024 ein Nachtragskredit für die Finanzierung der Brennstoffaktion mit einem Betrag von € 108.000,-- beschlossen. Die Bedeckung erfolgte aus Verstärkungsmitteln (VAST 1/9700.0,729.000), die im Budget mit € 1 Mio. veranschlagt waren.

## 6 Zweckbindung und Höhe von Verstärkungsmitteln

Verstärkungsmittel sind grundsätzlich nicht für einen bestimmten Zweck zu veranschlagen.<sup>18</sup>

Sie sind zu Lasten des Unterabschnittes *970 Verstärkungsmittel* auf der Postengruppe *729 Sonstige Ausgaben* zu verrechnen.<sup>19</sup>

Die Finanzabteilung veranschlagte für das Finanzjahr 2023 € 5 Mio. an Verstärkungsmitteln zweckgebunden für eventuelle Mehrausgaben im Bereich Energie. Diese Verstärkungsmittel wurden buchhaltungsintern in einem Deckungsring mit der Postengruppe 600 (Energie) zusammengefasst.

Im Falle der Absicherung gegen höhere Energiekosten wäre es ausreichend gewesen, die entsprechenden Einzelpositionen höher zu veranschlagen.

Die gewählte Darstellungsweise als zweckgebundene, in den Deckungskreis für Energiekosten integrierten Verstärkungsmittel und die – im Fall, dass die Mittel nicht benötigt werden – Möglichkeit der Umwidmung widerspricht dem eigentlichen Zweck von Verstärkungsmitteln. Im Falle der Ermöglichung einer Umwidmung sind sie mit den allgemeinen Verstärkungsmitteln gleichzusetzen, die Zweckbindung ist somit obsolet.

Verstärkungsmittel sind generell im Hinblick auf den Budgetgrundsatz der Einzelveranschlagung, der Klarheit und Übersichtlichkeit zu hinterfragen.

Bezüglich ihrer Höhe existiert in Niederösterreich derzeit keine Regelung. In einschlägiger Literatur und in Haushaltsverordnungen anderer Bundesländer wird meist von einem Maximalbetrag von 1 % der Einnahmen des ordentlichen Haushalts ausgegangen.<sup>20 21</sup> Im Falle des Budgets 2023 der Stadt wäre das eine Maximalhöhe von rund € 2,2 Mio. Im Budget 2023 wurde ein Betrag von € 5,1 Mio. (2,3 %) als Verstärkungsmittel veranschlagt.

**Derart hohe Verstärkungsmittel sind als „Zusatzbudget“ zu werten, das auf Grund der Größenordnung und der damit möglichen Budgetumschichtungen mit den Grundsätzen der Wahrheit und Klarheit des Voranschlages nicht mehr im Einklang steht.**

Empfehlung:

Verstärkungsmittel wären als zweckfreier Voranschlagsansatz zu veranschlagen und sollen ihrer Höhe nach so gering als möglich dotiert werden.

*Stellungnahme des Finanzdirektors: „Die Fachabteilungen budgetierten auf insgesamt 74 Voranschlagsstellen die benötigten Werte für Energieausgaben. Im Laufe der Budgetgespräche stellte sich heraus, dass die Fachabteilungen teilweise von unterschiedlichen Preisen ausgegangen*

<sup>18</sup> Siehe auch Punkt 2.1 dieses Berichts

<sup>19</sup> Kontierungsleitfaden 2024 für Gemeinden und Gemeindeverbände (Seiten 96 und 276)

<sup>20</sup> RFG: Einführung in das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen 04/2011, Seite 12

<sup>21</sup> Beispielsweise sieht auch die Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung (§ 58) eine Obergrenze von 1 % vor.

*waren und die tatsächlichen Werte wesentlich höher sein würden. Das betraf neben den Ausgaben für Strom, auch Gas, Fernwärme und Treibstoffe. Aufgrund der großen Unsicherheiten entschloss sich die Finanzabteilung ein eigenes Konto zum Ausgleich der Energiekosten zu budgetieren und dieses in einen Deckungsring zu geben. Diese Vorgehensweise war den besonderen Umständen geschuldet und wurde daher in dieser Höhe nur 2023 umgesetzt.“*

## 7 Voranschlagsvermerk (Deckungsfähigkeit)

Das Zusammenziehen von Voranschlagsstellen zu **Deckungsringen** stellt einen wichtigen Beitrag zu einer Vereinfachung der budgetären Mittelverwendung dar. Sie dient dem Zweck, dass bei Überschreitung des veranschlagten Budgetbetrages einer Voranschlagsstelle ohne weitere Maßnahme auf nicht benötigte Budgetmittel anderer Voranschlagsstellen zurückgegriffen werden kann. **Die Anzahl der benötigten Nachtragskredite kann dadurch wesentlich verringert werden.**

Die Möglichkeit der Deckungsfähigkeit von Voranschlagsstellen ist durch den Gemeinderat durch einen Voranschlagsvermerk zu beschließen (§ 55 (4) NÖ STROG). **Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass in den Voranschlägen der Jahre 2020 bis 2024 dieser Vermerk nicht ausgewiesen und somit vom Gemeinderat nicht beschlossen war!**

Zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (Voranschlagsvermerk) und aus Gründen der Übersichtlichkeit, Erhöhung der Aussagekraft und Verbesserung der praktischen Arbeit der Dienststellen wäre eine Darstellung in Form von Codes notwendig.<sup>22</sup>

Empfehlung:

Im Detailvoranschlag wären in den Voranschlagszeilen die Codes der Deckungsringe auszuweisen.

Voraussetzung für die Zusammenfassung von Voranschlagsstellen zu einem Deckungsring ist, dass zwischen den Verwendungszwecken ein enger verwaltungsmäßiger und sachlich-ökonomischer Zusammenhang besteht.<sup>23</sup>

Zur Vermeidung von Kompetenzüberschneidungen ist es praktikabel, wenn in einem Deckungsring zusammengefasste Voranschlagsstellen von **derselben anordnungsberechtigten Dienststelle** verwaltet werden. In begründeten Fällen können aber auch Voranschlagsstellen verschiedener Anordnungsberechtigungen in einem Deckungsring zusammengefasst werden.

Bei der Zusammenfassung von Voranschlagsstellen zu Deckungsringen sollte auch darauf geachtet werden, dass **keine Vermischung von operativer und investiver Gebarung** erfolgt, da die gegenseitige Deckungsfähigkeit in der operativen Gebarung im Ergebnishaushalt, jene der investiven Gebarung im Finanzierungshaushalt erfolgt.

<sup>22</sup> Anmerkung: Die Stadt Villach (die dasselbe Buchhaltungssystem verwendet) weist diese Informationen im Detailvoranschlag aus. Siehe: [Voranschlag & Wirtschaftsplan der Stadt Villach | Stadt Villach](#)

<sup>23</sup> Vgl. RFG 04/2011; Einführung in das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (Seite 12)

**Empfehlung:**

Bei der Zusammenfassung von Voranschlagsstellen zu Deckungsringen wäre darauf zu achten, dass diese derselben Anordnungsberechtigung angehören und eine Vermischung von operativer und investiver Gebarung vermieden wird.

*Stellungnahme des Finanzdirektors: „Mit der Fa. I. wird der Andruck der Codes der Deckungsringe im Voranschlag 2025 umgesetzt.*

*Deckungsringe werden prinzipiell nur bei derselben Anordnungsberechtigung zusammengefasst. Eine Ausnahme ist nur unter Rücksprache aller Anordnungsberechtigten möglich.*

*Die Deckungsfähigkeit zwischen operativer und investiver Gebarung wird weitestgehend vermieden und nur im Bereich der Sammelinvestitionen (nicht Einzelinvestitionen!) umgesetzt.“*

## 8 Zusammenfassung und Empfehlungen

Der Stadtrechnungshof prüfte auf Grund des Auftrages des Gemeinderates vom 27. November 2023 die Ordnungsmäßigkeit der vom Gemeinderat im Zeitraum 1. Jänner 2022 bis 29. Jänner 2024 beschlossenen Nachtragskredite.

Die Prozessabläufe über das Zustandekommen von Nachtragskrediten waren grundsätzlich positiv zu bewerten. Mängel traten jedoch in der praktischen Durchführung auf.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass bei einigen **Antragsformularen** des Jahres 2022 die Unterschrift des Magistratsdirektors fehlte.

Die Prüfung der **Begründung des Nachtragskredites** durch die Finanzabteilung war in zwei Fällen unzureichend. In einem Fall stand die Stellungnahme der Finanzabteilung in Widerspruch zur Begründung der Fachabteilung. Im zweiten Fall führten mangelhafte Analysen des Überziehungsgrundes zur „Bewilligung“ der im Jahr 2022 entstandenen Fehlbeträge durch einen Mitarbeiter der Finanzabteilung.

Der **Nachweis im Rechnungsabschluss** 2022 stimmte nicht mit den von den Gremien beschlossenen Nachtragskrediten überein.

In einigen Fällen waren **überzogene Voranschlagsstellen** bzw. Deckungsringe (außer- oder überplanmäßige Ausgaben) nicht durch entsprechende Nachtragskredite bedeckt.

Bei der Verwendung von **Verstärkungsmitteln** wurden in den Jahren 2022 und 2023 höhere Entnahmen vom Gemeinderat beschlossen, als im Voranschlag dotiert waren. Im Budget 2023 waren Verstärkungsmittel in Höhe von € 5 Mio. als zweckgebunden deklariert und in einen Deckungskreis eingebunden, was dem eigentlichen Sinn von Verstärkungsmitteln widersprach.

Die Zusammenfassung von Voranschlagsstellen zu **Deckungsringen** (Voranschlagsvermerk) ist vom Gemeinderat im Rahmen des Voranschlages zu beschließen (§ 55 NÖ STROG). In den Budgets 2020 bis 2024 waren diese Codes nicht ausgewiesen und folglich auch vom Gemeinderat nicht beschlossen.

Neben dem Hinweis, auf die Sorgfalt bei Stellungnahmen der Finanzabteilung zur Beurteilung von Ansuchen auf Bewilligung von Nachtragskrediten mehr Wert zu legen, werden nachfolgende Empfehlungen ausgesprochen:

- 1) Verstärkungsmittel wären als zweckfreier Voranschlagsansatz zu veranschlagen und sollen ihrer Höhe nach so gering als möglich dotiert werden.
- 2) Im Detailvoranschlag wären in den Voranschlagszeilen die Codes der Deckungsringe auszuweisen.
- 3) Bei der Zusammenfassung von Voranschlagsstellen zu Deckungsringen wäre darauf zu achten, dass diese derselben Anordnungsberechtigung angehören und eine Vermischung von operativer und investiver Gebarung vermieden wird.

St. Pölten, im März 2024

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Manfred Denk, MSc

